



BBT
Frau Dr. Ursula Renold
Direktorin
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Brugg, 28. Mai 2008

Zuständig: Jakob Rösch
Sekretariat: GB Bildung
Dokument: 080528 VN VO Grundbildung

Stellungnahme zur Verordnung über die berufliche Grundbildung und zum Bildungsplan des Agrarpraktikers EBA

Sehr geehrte Frau Dr. Renold

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für die zweijährige Berufslehre des Agrarpraktikers EBA Stellung nehmen zu können.

Die folgenden Punkte möchten wir speziell hervorheben und erläutern:

1. Einleitung

Die landwirtschaftliche Berufsbildung wird durch den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext stark beeinflusst. Hinzu kommen unter anderem die Bedürfnisse der Lernenden und der Berufsbildungsverantwortlichen. Die Berufsbildungsreform muss auf dieses Umfeld Rücksicht nehmen. Es scheint uns sinnvoll, insbesondere die folgenden Faktoren zu beachten.

Politik

Die Bundesverfassung hält in Art. 104 den Auftrag an die Landwirtschaft fest. Sie umschreibt zudem die Massnahmen, die dem Bund zur Verfügung stehen, um die entsprechenden Ziele zu erreichen. Daraus geht hervor, dass er die Forschung, die Beratung und die landwirtschaftliche Berufsbildung fördern kann (Art. 104, Abs. 3, Buchstabe c). Der Verfassungsartikel wird im Landwirtschaftsgesetz und in der Direktzahlungsverordnung konkretisiert. So müssen Betriebsleiter den Abschluss einer landwirtschaftlichen Bildung nachweisen, um den Bezug von Direktzahlungen geltend machen zu können (DZV, Art. 2, Abs. 2, Buchstabe c). Der Berufsabschluss auf Stufe EBA berechtigt ebenfalls zum Bezug von Direktzahlungen.

Mit Ausnahme der Bestimmungen über das Mindestalter ist die Landwirtschaft nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt. Das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis wird durch die kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) gemäss OR Art. 359 geregelt. Von den Vorschriften des NAV kann in der Regel nur in schriftlicher Form abgewichen werden. Es gelten die im Lehrvertrag vereinbarten Bestimmungen. Die im Vergleich zu anderen Berufen längere Tages- und Wochenarbeitszeit hat einen direkten Zusammenhang mit der Nutztierhaltung auf den Ausbildungsbetrieben.

Die genannten Rahmenbedingungen sind zwingend und erfordern die Einführung einer Bildungsverordnung, welche diesen Umständen Rechnung trägt. Sie setzen zudem eine starke

Begleitung der Berufsbildungsverantwortlichen, ganz speziell der Berufsbildner der betrieblichen Bildung, voraus.

Wirtschaft

Die Betriebsstrukturen unterscheiden sich von denjenigen der gewerblichen und industriellen Berufe. Die Landwirtschaft und grosse Teile der Spezialkulturen-Betriebe zeichnen sich durch Familienbetriebe aus. Die Arbeitskräfte umfassen in der Regel die Betriebsleiterfamilie und mehr oder weniger familienexterne Angestellte. Die Berufe der Spezialkulturen beschäftigen einen höheren Anteil an Angestellten.

Die Übernahme eines Landwirtschaftsbetriebes wird stark über das Boden- und landw. Erbrecht gesteuert. Für eine Person ausserhalb der Landwirtschaft ist es sehr schwierig, einen Betrieb zu übernehmen.

Der Schweizerische Bauernverband unterstützt die Einführung der zweijährigen Grundbildung. Der Arbeitsmarkt des Wirtschaftsbereichs der Agrarwirtschaft kann Berufsleute mit einem Abschluss auf Stufe EBA aufnehmen. Der Bedarf geht nicht nur von den Produktionsbetrieben, sondern von solchen der vor- und nachgelagerten Branchen aus.

Breite des Berufsfelds und Bildungsqualität

Das Berufsfeld „Landwirtschaft und deren Berufe“ zeichnet sich durch seine Breite und Vielfalt aus. Der Schweizerische Bauernverband beurteilt jedoch die Einführung eines Berufsabschlusses mit einem Titel und mit der Gliederung in die drei Schwerpunkte: „Landwirtschaft“, „Spezialkulturen“ und „Weinbereitung“ als richtig. Damit kann den verschiedenen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes in geeigneter Form entsprochen werden.

Von der Einführung der zweijährigen Grundbildung auf Stufe Attest kann ein Beitrag an die Bildungsqualität erwartet werden. Die Ausbildung von praktisch begabten Jugendlichen, die jedoch mit Defiziten bei der schulischen Bildung zu kämpfen haben, fördert grundsätzlich die stufengerechte Berufsbildung. Davon profitieren Absolventinnen und Absolventen der Stufe EBA wie auch diejenigen der Stufe EFZ.

2. Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes zu zentralen Elementen der beruflichen Grundbildung

Art.	Gegenstand	Bemerkungen
Art. 1, Abs. 1	Berufsbezeichnung	Die deutsche Bezeichnung „Agrarpraktiker EBA“ wird als gut beurteilt. Die französische Version „Agropraticien AFP“ wird als nicht zweckmässig eingestuft. Die Berufsorganisation der W-CH, AGORA, wird hier einen verbesserten Vorschlag einreichen.
Art. 1, Abs. 2, Buchst. b	Berufsbild	Der erste Satz beinhaltet eine zu hohe Komplexität. Die Formulierung „... Zusammenhänge zwischen Politik, Wirtschaftlichkeit und Ökologie“ ist zu streichen und durch eine einfachere Variante zu ersetzen. Alternative: „Sie erkennen die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftlichkeit und Ökologie“

Art. 8, Abs. 1	Anteil Lernorte, berufliche Praxis	In Analogie zur BiVo EFZ beträgt die Dauer in beruflicher Praxis auch 4,5 Tage und nicht 4 Tage. Mit 4 Tagen würde ein Widerspruch zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Normalarbeitsverträge entstehen.
Art. 8, Abs. 3	ÜK-Tage	Es ist eine einheitliche Zahl an ÜK-Tagen für alle Schwerpunkte festzulegen. Wir fordern für die zweijährige Grundbildung 5 ÜK-Tage.
Art. 12	Anforderungen Berufsbildner	<p>Die im Entwurf vorgesehenen fachlichen Mindestanforderungen für die Berufsbildner (Berufsabschluss auf Stufe EFZ) lehnen wir ab. Wir verlangen die gleichen Anforderungen wie für die dreijährige Grundbildung. Das heisst, dass Berufsbildner für Lehrverhältnisse EBA auch über einen Abschluss der Tertiärstufe verfügen müssen.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Die Anforderung ist nicht kompatibel mit EFZ.- Die Berufsbildner wollen und können sich nicht auf ein Niveau spezialisieren. Oft wissen sie bei Vertragsabschluss nicht, welcher Ausbildungsweg (Niveau EFZ oder EBA) wirklich eingeschlagen werden kann.- Es werden zwei „Klassen“ von Berufsbildnern geschaffen.- Es darf kein Präjudiz für die EFZ-Stufe geschaffen werden.- Von den Ausbildungsbetrieben her betrachtet, müssen die gleichen Anforderungen sowohl für das EFZ wie auch für den EBA bestehen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Anliegen in der definitiven Fassung der Bildungsverordnung EBA aufzunehmen. Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit, die wir im Bereich der Entwicklung der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung pflegen dürfen, ganz herzlich zu danken.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor